



Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgartorstraße 2 28195 Bremen

**E. ON Kraftwerke GmbH
Kraftwerk Farge
Berner Fährweg 2
28777 Bremen**

Auskunft erteilt
Frau Borchert

Dienstgebäude:
Wegesende 23
Zimmer D 108

T (04 21) 361 54 87
F (04 21) 496 54 87

E-mail
barbara.borchert@umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 257/5
Az.: 646-14-13/2

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
340-3

Bremen, 15. Oktober 2009

**Entnahme von Wasser aus der „Weser“ für Kühl- und Prozesszwecke und Wiedereinleitung;
Einleitung von Ab- und Niederschlagswasser auf dem Kraftwerks-Gelände in Bremen-Blu-
menthal (Farge), Berner Fährweg 2**

hier: Wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: II / 47 / 1998 vom 19. Juni 1998 in der Fassung des Nachtra-
ges (N2) vom 15. April 2005

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: II / 47 / 1998 (N3)

Die wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: II / 47 / 1998 (N1) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Abschnitt 3 Benutzungsbedingungen :

Die zeitliche Befristung der Benutzungsbedingung 3.1. bis zum 31.12.2009 wird aufgehoben.

Nr. 3.1 „Kühlwasser“ erhält folgende Fassung:

Das einzuleitende Abwasser (Kühl- und Prozesswasser) darf im Ablauf in die Gewässer fol-
genden Wert nicht überschreiten:

1011 Temperatur 30°C

Abweichend hiervon kann die Einleittemperatur bis zu 32 °C betragen, wenn gleichzeitig Messungen des Sauerstoffgehalts des aus der „Weser“ entnommenen Wasser durchgeführt werden und **der gleitende Tagesmittelwert mindestens 4 mg/l Sauerstoff (O₂) beträgt.**

2 . Abschnitt 4 Auflagen

Nr.13 erhält folgende Fassung:

13. Wird von der unter Nr. 3.1 Punkt 1 beschriebenen höheren Einleittemperatur (30° - 32°C) Gebrauch gemacht, so ist eine kontinuierliche Sauerstoffmessung des entnommenen Wassers durchzuführen. **Die Wasserbehörde ist bei Konzentrationen unterhalb 5 mg/l Sauerstoff (gleitender Tagesmittelwert) unverzüglich zu informieren.**

Die Messwerte sind mindestens 1Jahr geordnet zu registrieren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründung:

Die Regelung der erhöhten Einleittemperatur von 32 °C ist bis zum 31. Dezember 2009 begrenzt. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die erlaubte höhere Einleittemperatur zu keinen negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte geführt hat, so dass der Passus in leicht geänderter Fassung unbefristet gilt.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von € 324,00 festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) und auf
- Nr. 30.1.1.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 26. August 2008 (Brem.GBl. S. 297).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag



Borchert

